

 Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück
Landratsamt Bautzen, Macherstr. 55, 01917 Kamenz

G.P.L.Bultel

per Mail

**LANDRATSAMT BAUTZEN
BAUAUFSICHTSAMT**

Bearbeiterin: Frau Krupka
Dienst Sitz: 01917 Kamenz, Macherstr. 57
Telefon: 03591 5251-63115
Telefax: 03591 5250-63115
E-Mail: heike.krupka@lra-bautzen.de
Ihre Zeichen:
Datum: 22.10.2015
Aktenzeichen: 621.P0891

Abgabe einer Stellungnahme

Bebauungsplan der Gemeinde Nebelschütz

„Nebelschütz - Lindach“

Entwurf vom März 2015

Sehr geehrter Herr Bultel,

der oben genannte Planentwurf wurde von den Behörden des Landkreises Bautzen, deren Belange durch die Planung berührt werden, geprüft.

Folgende Hinweise und Anregungen erhalten Sie zur Vorbereitung der sachgerechten Abwägung:

1. Untere Immissionsschutzbehörde

Der vorgelegte Bebauungsplan ist aus der Sicht des Immissionsschutzes nicht genehmigungsfähig.

In der zusammenfassenden Beurteilung (Punkt 9 – Seite 30 von 44) der Geruchskontingentierung und Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen – B-Plangebiet „Nebelschütz-Lindach“ wird ausgeführt, dass die im Genehmigungsbescheid für die Sauenzuchtanlage im Rahmen der Einzelfallbetrachtung festgelegte Obergrenze für die Gesamtbelastung nicht überschritten wird. In der Nebenbestimmung C.2.10.1 der Genehmigung vom 04.08.1998 wurde aber festgelegt, dass die von der Gesamtanlage (Schweinezuchtanlage einschließlich Biogasanlage) ausgehenden Geruchsimmissionen an den nächstgelegenen Wohnhäusern Lindenstraße 11 und 12 den Wert von 0,15 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden im Jahr) nicht überschreiten dürfen. Im Rahmen von Geruchsbegehungen im Zeitraum vom 14.07.2003 bis 13.01.2004 (Rasterbegehung mit 52 Terminen) wurde auch der Nachweis erbracht, dass die Geruchsbelastung durch die Sauenzuchtanlage den Wert von 0,15 nicht überschreitet.

In der nun vorgelegten Geruchsimmissionsprognose und Kontingentierung der Geruchsimmissionen wird an den Immissionsorten 1 und 2 (den Wohnhäusern Lindenstraße 11 und 12) eine Gesamtbelastung in Höhe von 0,20 ausgewiesen. Damit wird der im Genehmigungsbescheid vom 04.08.1998 festgelegte und durch die Rasterbegehung bestätigte Immissionswert in Höhe von 0,15 nicht eingehalten.

Am Immissionsort 3, der geplanten Gewerbefläche GEE-1, werden Immissionswerte bis maximal 0,45 ausgewiesen. Für diese Gewerbefläche, wo ständige Arbeitsplätze vorgesehen sind, gilt der Immissionswert für Gewerbe-/Industriegebiete in Höhe von 0,15 entsprechend Nummer 3.1, Tabelle 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen – GIRL - vom 24.10.2008. Mit der Genehmigung des B-Planes würden Geruchsmissionswerte bis 0,45 im Bereich GEE-1) als festgeschrieben, was jedoch mit der GIRL nicht vereinbar und somit nicht rechtskonform ist.

Für den Bereich der südlichen Anlagengrenze der Gewerbefläche GEE-2 wurde eine relative Geruchsstundenhäufigkeit bis maximal 0,58 errechnet. Da in diesem Bereich Einrichtungen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen nicht geplant sind, kann dieser Bereich als nicht so problematisch angesehen werden.

Die im schalltechnischen Gutachten SFI-114-2014-4-0 des Ingenieurbüros SFI vom 02.05.2014 ermittelten und im B-Plan festgesetzten Schallemissionskontingente würden die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm im Bereich der angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen gewährleisten. In diesem Gutachten wurde aber nicht nachgewiesen, ob die bestehenden Nutzungen diese Emissionskontingente einhalten. Wäre das für bestimmte Teilgebiete nicht der Fall, würden mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes die in diesen Teilgebieten befindlichen Nutzungen bauplanungsrechtlich unzulässig.

2. Untere Wasserbehörde

Der Bebauungsplan ist genehmigungsfähig, wenn:

- die anfallenden Schmutzwässer des B-Plangebietes, wie Sozialabwässer und Schlachthausabwässer, in die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV „Obere Schwarze Elster“ zur Kläranlage Kamenz eingeleitet werden;
- für die Niederschlagswasserentsorgung von GEE1 und GEE2 mit Einleitung in die Jauer unverzüglich die wasserrechtliche Erlaubnis unter Berücksichtigung der geplanten Versiegelung und Bebauung und unter Beachtung aktueller Regenspends beantragt wird und die Erlaubnisfähigkeit bestätigt werden kann;
- die Aktualität des bestehenden Wasserrechtes für das SO vom 21.10.1985 bei Berücksichtigung geplanter Versiegelung und Bebauung und ebenfalls aktueller Regenspends bestätigt bzw. angepasst werden kann.

Für die Niederschlagswasserentsorgung kann gegenwärtig die gesicherte Erschließung noch nicht bestätigt werden. Dazu sind der unteren Wasserbehörde die vom beauftragten Ingenieurbüro zu ermittelnden Regenwassermengen und abgestimmten Unterlagen vorzulegen.

Über die Realisierung des öffentlichen Schmutzwasserkanals bestehen keine Kenntnisse bei der unteren Wasserbehörde. Gegebenenfalls sind Übergangslösungen nach Stand der Technik mit AZV und Wasserbehörde abzustimmen.

3. Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation

Bei der Prüfung der Planunterlagen auf richtige Übernahme der Liegenschaftsinformationen wurden keine Differenzen festgestellt.

Das Planungsgebiet befindet sich bis auf die Gewerbegebiete GE e1 und GE e2 sowie dem Flurstück 38/2 im Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung S 102 OU Kamenz, Teil 3 (VKZ 250121). Aus Sicht der Bodenordnung ist eine Stellungnahme zur Maßnahme „J“ erst nach Vorlage der Planung möglich. Die Maßnahme „I“ befindet sich im Wald und ist mit der zuständigen Forstbehörde und dem jeweiligen Eigentümer abzustimmen.

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde sowie die Teilstellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde zur Beurteilung der Ammoniakimmissionen, Stickstoffdeposition, Feinstaubimmissionen, Staubdeposition und Keimimmissionen erfolgen im Rahmen einer nachgereichten Stellungnahme in der 44.KW.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektronisch erstellt, ohne Unterschrift gültig
Heike Krupka
Bauaufsichtsamt